

An die  
Stadtverwaltung Balingen  
Amt für öffentliche Ordnung und Bürgerservice  
- Waffenbehörde -  
Friedrichstraße 67  
72336 Balingen

Telefon 07433/170-122

-320

-321

E-Mail: [waffenbehoerde@balingen.de](mailto:waffenbehoerde@balingen.de)

## Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheins (KWS) nach § 10 Abs. 4 WaffG

### Angaben zur Person (Kopie des Personalausweises beifügen)

Name, Vorname, ggfs. Geburtsname				
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort				
E-Mail			Telefon	
Personen-ID (sofern vorhanden)				

Mir wurden  bisher keine  folgende waffenrechtliche Erlaubnisse ausgestellt:

Art der Erlaubnis	Nummer	Erlaubnis-ID (sofern vorhanden)	Ausgestellt durch	ggfs. gültig bis

Ich bin im Besitz von WBK-pflichtigen Schusswaffen  Nein  Ja, folgende:

Art der Waffe (z.B. Repetierbüchse)	Hersteller, Modell	Kaliber	Serien-Nr.	Eingetragen in WBK-Nr.

Ich bin im Besitz von erlaubnispflichtiger Munition  Nein  Ja

Die SRS-Waffe wird wie folgt aufbewahrt:

--	--

**Ich habe die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, dass meine Waffe(n) und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte die Gegenstände unbefugt an sich nehmen können.**

**Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.**

Ort, Datum  Balingen, den	Unterschrift des Antragstellers
---------------------------------	---------------------------------

### Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 WaffG. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde Auskünfte von den erforderlichen in §§ 5 und 6 WaffG genannten Erkenntnisstellen ein.

Telefon (Zentrale) 07433/170-0

E-Mail: [stadt@balingen.de](mailto:stadt@balingen.de)  
Internet: [www.balingen.de](http://www.balingen.de)  
[www.instagram.com/balingen.de](http://www.instagram.com/balingen.de)

Öffnungszeiten:

Mo-Fr

09.00 - 12.00 Uhr

Do

14.00 - 17.30 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Zollernalb

DE 96 6535 1260 0024 0001 96

Volksbank

Hohenzollern Balingen

DE 39 6416 3225 1013 3900 08

# Merkblatt

## „Kleiner Waffenschein“

Erlaubnis gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 des Waffengesetzes (WaffG)  
(Stand: April 2021)

### Wozu berechtigt der Kleine Waffenschein?

Der Kleine Waffenschein berechtigt ausschließlich zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (PTB-Waffen) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums, wenn diese das Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) aufweisen.



Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Soweit die Waffen ausschließlich im befriedeten Besitztum (z.B. Haus, Wohnung, eigener Garten) aufbewahrt werden, ist ein Kleiner Waffenschein nicht erforderlich. Andere tragbare Gegenstände wie z. B. Tierabwehrspray (Pfefferspray) oder ein amtlich zugelassenes Elektroimpulsgerät mit Prüfzeichen erfordern keinen Kleinen Waffenschein.

Das Führen einer PTB-Waffe bei öffentlichen Veranstaltungen ist generell verboten. Der Kleine Waffenschein ist zusammen mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen und der Polizei sowie anderen Behörden auf Verlangen vorzuzeigen. Die Nichtvorlage des Kleinen Waffenscheins beim Führen einer PTB-Waffe stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 20 WaffG dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

### Wie muss die PTB-Waffe aufbewahrt werden?

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Waffen und Munition müssen getrennt voneinander jeweils in einem abschließbaren Behältnis aufbewahrt werden (§ 36 WaffG)

### Darf der Inhaber des Kleinen Waffenscheins mit einer PTB-Waffe schießen?

Das Schießen außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums ist, außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes, verboten.

Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden kann (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 WaffG).